

# Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Ingelheim am Rhein

- Neufassung des Absatzes 3.3 . Gültig ab 01.01.2017 -

## 3. Förderung vereinseigener Sportstätten

### 3.1 Neu- und Ausbau vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt den Neu- und Ausbau vereinseigener Sportstätten. Voraussetzung für eine solche Zuschussung ist, dass Zuschussanträge beim Land, beim Landkreis sowie den jeweiligen Sportverbänden gestellt werden. Der städtische Zuschuss ist endgültig. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziffer 7. Sofern die Stadt Ingelheim nach dieser Richtlinie fördert, kann sie sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für bis zu drei Veranstaltungen im Jahr vorbehalten.

Die Förderungshöchstsätze betragen für:

- a.) Maßnahmen bis 10.000 Euro:  
30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse
- b.) Maßnahmen über 10.000 Euro bis 60.000 €  
10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse.
- c.) Maßnahmen über 60.000 €  
50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse. Übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten 1 Million €, so kann der übersteigende Betrag bis zu einer Höchstgrenze von 2 Millionen € mit 30 % gefördert werden. Somit ergibt sich für eine Maßnahme eine Höchstfördersumme von 800.000 €  
Wird eine Maßnahme eines Ingelheimer Sportvereins beim Landkreis/Land beantragt und wird eine Wartezeit von mehr als fünf Jahren bestätigt, kann die Stadt Ingelheim diese Maßnahme gemäß c.) Zuschussieren. Entscheidet sich der Antragsteller z.B. aufgrund einer zu langen Wartezeit gegen eine Förderung des Landkreises/Landes, kann die Maßnahme unter Abzug der nicht abgerufenen Zuschüsse von der Stadt gefördert werden.

#### Zuschussfähig sind:

- reine Baukosten, einschließl. der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen
- die inneren Erschließungskosten (Strom,- Wasser,- Gasversorgung),
- die Kosten der Einzäunung von Freianlagen
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten
- die Kosten für Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten

#### Nicht zuschussfähig sind:

- die Kosten für den Erwerb und die Baureifmachung des Grundstückes
- die äußere Erschließung des Geländes
- die Kosten für Park- und Abstellplätze
- die Kosten der Geldbeschaffung
- die Kosten der Bauunterhaltung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist

Gefördert werden nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht Zuschussiert. Kosten, die aus einem

Unterhaltungsstau (nicht zeitgemäße bzw. nicht ausreichende Unterhaltungsarbeiten) resultieren, werden nicht bezuschusst.

Die Anlage kann innerhalb von 25 Jahren, mit Beginn des Zeitpunktes nach Vorlage der Baufertigstellungsanzeige (Schlussverwendungsnachweis), nur einmal bezuschusst werden. Entfällt die sportliche Nutzung innerhalb dieses Zeitraumes ist für jedes nicht verbrauchte Jahr anteilig 4 % des von der Stadt gewährten Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wurde mit der Maßnahme bereits vorher begonnen, kann eine Förderung nicht mehr erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachausschuss vorab eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilen, ohne dass dies zuschussschädigend wirkt.

Die Verwendung der Mittel muss durch Originalrechnungen belegt werden. Die Stadt Ingelheim hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Die Auszahlungsmodalitäten für die Fördermittel werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die Schlusszahlung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die entsprechenden Baufortschrittsanzeigen sind der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

### **3.2 Sanierungen vereinseigener Sportstätten**

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterstützt die Sanierung (Modernisierung im Bestand) vereinseigener Sportstätten. Voraussetzung für die Bezuschussung ist in jedem Falle, dass ein Zuschussantrag beim Land, beim Landkreis sowie den jeweiligen Sportverbänden gestellt wird. Der städtische Zuschuss ist endgültig. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziffer 7. sofern die Stadt Ingelheim nach dieser Richtlinie fördert, kann sie sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für bis zu drei Veranstaltungen im Jahr vorbehalten.

Bei Sanierungsmaßnahmen bis **100.000 €** werden **30 %** der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug aller sonstigen bewilligten Zuschüsse gewährt. Der letzte Zuschuss dieser Art muss mindestens acht Jahre zurück liegen, mit Beginn des Zeitpunktes nach Vorlage der Baufertigstellungsanzeige (Schlussverwendungsnachweis). Entfällt die sportliche Nutzung innerhalb dieses Zeitraumes ist für jedes nicht verbrauchte Jahr anteilig 12,5 % des von der Stadt gewährten Zuschusses zurück zu zahlen.

#### **Zuschussfähig bei Sanierung sind:**

- reine Baukosten, einschließl. der zur Funktion der Sportstätte notwendigen Einrichtungen

#### **Nicht zuschussfähig bei Sanierung sind:**

- Einrichtungsgegenstände
- die äußere Erschließung des Geländes
- die Kosten für Park- und Abstellplätze
- die Kosten der Geldbeschaffung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist

Gefördert werden bei der Sanierung nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden nicht bezuschusst.

Kosten, die aus einem Unterhaltungsstau (nicht zeitgemäße bzw. nicht ausreichende Unterhaltungsarbeiten) resultieren, werden nicht bezuschusst. Eine Begutachtung vor der Förderzusage durch das Bauamt der Stadt bleibt vorbehalten. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wurde mit der Maßnahme bereits vorher begonnen, kann eine Förderung nicht mehr erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachausschuss vorab eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilen, ohne dass dies zuschussschädigend wirkt.

Die Verwendung der Mittel muss durch Originalrechnungen belegt werden. Die Stadt Ingelheim hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die Auszahlungsmodalitäten für die Fördermittel werden im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

Die Schlusszahlung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die entsprechenden Baufortschrittsanzeigen sind unaufgefordert vorzulegen.

### **3.3 Betriebskostenzuschuss – Regelung bis 31.12.2016**

Sportvereine mit eigener Sporthalle können jährlich eine zusätzliche Zuwendung von 20,00 Euro pro qm Hallensportfläche als Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschuss erhalten. Der maximale Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschuss beträgt 25.000 €

### **3.3 Betriebskostenzuschuss – Regelung ab 1.1.2017**

Sportvereine mit eigener Sporthalle können jährlich eine Zuwendung als Betriebskostenzuschuss erhalten. Es werden 70% der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer vorgelegten Betriebskostenabrechnung bezuschusst. Zu den Betriebskosten zählen: Heizung, Wasser, Strom, Abwasser, Reinigungsmittel, Müllgebühren, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Haftpflichtversicherung, TÜV, Überprüfung der Feuerlöscher. Der Betriebskostenzuschuss beträgt maximal 25.000,00 € sowie maximal 20 Euro pro Quadratmeter Hallensportfläche